



Programm zur Beschäftigung arbeitsloser schwerbehinderter Menschen im Landesdienst

Selbstbestimmt sein in allen Lebensbereichen – mittendrin und von Anfang an. Das ist der Grundsatz der rheinland-pfälzischen Landespolitik für und mit Menschen mit Behinderung. Sie hat zum Ziel, Teilhabe und Gleichstellung zur gelebten Realität werden zu lassen.

Arbeit spielt bei der Verwirklichung von Selbstbestimmung eine zentrale Rolle. Eine Erwerbstätigkeit dient nicht nur dem Lebensunterhalt. Die Bewältigung täglich neuer Aufgaben stärkt die persönliche Zufriedenheit und das Selbstwertgefühl. Das Programm zur Beschäftigung arbeitsloser schwerbehinderter Menschen im Landesdienst ist eine von verschiedenen Möglichkeiten, diese Menschen, die auf der Suche nach einem Arbeitsplatz auf besondere Vermittlungsschwierigkeiten stoßen, auf ihrem Weg in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Um diesen Weg zu ebnen, arbeiten das Sozialministerium und zahlreiche Dienststellen aus allen Ressorts in Rheinland-Pfalz eng zusammen. Ich freue mich auf rege Beteiligung!

Sabine Bätzing-Lichtenthäler
Ministerin für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie
des Landes Rheinland-Pfalz

Hintergründe

Die vom jeweiligen Ressort erreichte Beschäftigungsquote lag 2014 zwischen rund 4% und 15%. Die geforderte Quote wurde im Landesdienst mit 5,18 Prozent insgesamt knapp erfüllt. Im Januar 2015 waren 7.391 Menschen mit einer Schwerbehinderung in Rheinland-Pfalz arbeitslos gemeldet, 355 mehr als im Januar 2014. Die Arbeitslosenquote für den Personenkreis der schwerbehinderten Menschen ist damit erneut gestiegen, während sie bei nichtbehinderten Menschen im gleichen Jahr um 1,4 Prozentpunkte auf 5,7 % gefallen ist. Diesem negativen Trend gilt es entgegenzuwirken.

Welche Beschäftigten können gefördert werden?

Die betroffene Person ist arbeitslos, schwerbehindert oder Menschen mit Schwerbehinderung gleichgestellt (§2 SGB IX) und hat ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz. Es können nur solche

schwerbehinderte Beschäftigte gefördert werden, die zum Personenkreis der besonders schwer vermittelbaren schwerbehinderten Menschen zählen. Diese können nach einer Prüfung des Einzelfalls von den Agenturen für Arbeit oder anderen Rehabilitationsträgern Lohnkostenzuschüsse bewilligt bekommen, welche durch das MSAGD aufgestockt werden. Beispielsweise kann dies auf Personen zutreffen, die länger als zwölf Monate arbeitslos sind, das 50. Lebensjahr vollendet haben oder auch auf Grund ihrer Behinderung keine abgeschlossene Berufsausbildung haben.

In welchem Umfang wird das Beschäftigungsverhältnis gefördert?

Es können sowohl befristete als auch unbefristete Beschäftigungsverhältnisse gefördert werden. Die Zuweisung von Fördermitteln erfolgt in der Regel im folgenden Umfang:

Befristete Beschäftigungsverhältnisse	Unbefristete Beschäftigungsverhältnisse
Das MSAGD fördert eine Vollzeitbeschäftigung mit einer Pauschale von 1.100 € und eine Teilzeitbeschäftigung mit 800 € im Monat. Der Gesamtförderbetrag unter Berücksichtigung zusätzlicher Förderung durch Dritte kann also 100% des Beschäftigungsentgeltes einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung betragen. Diese dürfen jedoch nicht überschritten werden. Das Arbeitsverhältnis muss mindestens sechs Monate bestehen. Die Förderdauer beträgt maximal 24 Monate.	Durch das Beschäftigungsprogramm werden Förderleistungen der Agentur für Arbeit auf 100% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung aufgestockt. Die Förderdauer des Beschäftigungsprogramms entspricht der Förderdauer der Leistungen der Agentur für Arbeit, jedoch höchstens 36 Monate. Die Förderung kann auch im Anschluss an bereits gewährte Leistungen im Rahmen eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses erfolgen, eine gesamte Förderdauer über 48 Monate hinaus ist jedoch nicht möglich.

Welche Unterlagen werden für eine Mittelbewilligung benötigt?

- Antragsformular für eine Neubewilligung
- Kopie des Schwerbehindertenausweises / Gleichstellungsbescheides
- Kopie des Arbeitsvertrags
- Informationen über Dauer und Höhe der Förderung der Arbeitsagentur oder anderer Träger (Bescheid über den Eingliederungszuschuss § 90 SGB III)
- Bescheid über die Mehrfachanrechnung gemäß § 76 SGB IX auf mindestens zwei Pflichtplätze

Vorteile des Beschäftigungsprogramms

Der Vorteil des Beschäftigungsprogramms, dass für einen längeren Zeitraum das Personalbudget nicht oder nur geringfügig belastet wird, obwohl ein schwerbehinderter Mensch eingestellt wird, lässt sich auf verschiedene Weise nutzen. Wenn zum Beispiel noch keine Stelle nach dem Stellenplan zur Verfügung steht, aber beispielsweise durch Ruhestand in absehbarer Zeit frei wird, kann ein Mensch mit Schwerbehinderung zusätzlich eingestellt werden. Dadurch werden Einarbeitungsschwierigkeiten umgangen. Wenn hingegen bereits eine freie Stelle nach dem Stellenplan zur Verfügung steht, kann zusätzlich zu dem geförderten Beschäftigungsverhältnis eine weitere nicht behinderte Person befristet eingestellt werden, da die schwerbehinderte Person solange nicht angerechnet wird.

Ansprechpartnerin / E-Mail
Regine Albat
Regine.Albat@msagd.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-5011
06131 1617-5011